



Baden-Württemberg

STAATLICHES WEINBAUINSTITUT FREIBURG

ÜBERREGIONALE MITTEILUNG NR. 5 VOM DONNERSTAG, 25. JULI 2013

- **Wegränder, Wege und Wasserrinnen dürfen nicht mit Glyphosat behandelt werden.**
- **Es darf keine Spritzflüssigkeit ins Abwasser gelangen.**
- **Bei der Fahrt zu den Rebflächen und beim Spritzvorgang darf keine Spritzflüssigkeit auf befestigte Wege gelangen.**
- **Glyphosat nicht großflächig ausbringen.**

EINSATZ VON GLYPHOSAT IM WEINBAU

Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat sind im Weinbau für die Anwendung gegen Unkräuter zugelassen. Glyphosat-haltige Präparate dürfen maximal zweimal pro Jahr angewandt werden, wobei ein Abstand zwischen den Behandlungen von drei Monaten einzuhalten ist.

Bei der Anwendung Glyphosat-haltiger Präparate muss die folgende Auflage unbedingt eingehalten werden:

Die Anwendungsflüssigkeit und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten dürfen nicht in Gewässer gelangen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Derzeit wird der Wirkstoff Glyphosat innerhalb der Europäischen Union einer neuen Risikobewertung unterzogen. Daher sollten Präparate mit dem Wirkstoff Glyphosat im Weinbau äußerst restriktiv angewandt werden:

- **Beim Einsatz von Glyphosat ist streng darauf zu achten, dass keinesfalls Wegränder, Wege und Wasserrinnen mit behandelt werden.**
- **Bei Befüllen der Spritzgeräte darf keine Spritzflüssigkeit ins Abwasser gelangen.**
- **Bei der Fahrt zu den Rebflächen und beim Spritzvorgang darf keine Spritzflüssigkeit auf Wege gelangen, von denen das Wasser in Vorfluter oder die Kanalisation abgeführt wird.**
- **Die Anwendung von Glyphosat auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen, also Randstreifen, Böschungen etc. ist nicht erlaubt.**
- **Die Wartezeiten sind unbedingt einzuhalten**

Bei strikter Einhaltung der in der Gebrauchsanleitung aufgeführten Auflagen und Anwendungsbestimmungen darf Glyphosat derzeit im Weinbau angewandt werden. Es sollte aber darauf geachtet werden, Glyphosat nur in einem schmalen Streifen, besser nur zur Horstbehandlung, unter Stock anzuwenden. Eine Großflächige Anwendung sollte unterbleiben.



Merzhauser Str. 119 · 79100 Freiburg ·
Telefon +49 (761) 40165-0 · Telefax +49 (761) 40165-70·
poststelle@wbi.bwl.de